

## Lex Vis.

Nullus iudex causam audire presumat, quae in legibus non continetur, sed . . . conspectui principis utrasque partes presentare procuret.

## Lex Burg. pr. const. c. 10.

Si quid vero legibus nostris non tenetur insertum, hoc tantum ad nos referre praecipimus iudicantes.

Eine römische Vorlage für diese Bestimmung, welche den Gebrauch jeder anderen Rechtsquelle, auch das Gewohnheitsrecht und das freie Ermessen des Richters neben dem geschriebenen Gesetzbuche ausschliessen sollte, ist nicht nachzuweisen. Sie ist aber aus den spätrömischen Anschauungen über die Entstehung des Rechtes hervorgegangen, den Anschauungen, welchen später Justinian Ausdruck gegeben hat in dem bekannten Satze: 'tam conditor quam interpres legum solus imperator iuste existimabitur' (Cod. Iust. I, 14, l. 12, 5). Der Zweck jener Bestimmung des Westgothenrechtes war, wie ausdrücklich gesagt wird, ein doppelter. Einmal sollten die vorliegenden Rechtsstreitigkeiten durch den König entschieden werden, zugleich aber dadurch die Möglichkeit gegeben werden, entsprechende Rechtssätze in das Gesetzbuch einzufügen: 'quo facilius et res finem accipiat et potestatis regie discretione tractetur, qualiter exortum negotium legibus inseratur'. Neben der Entscheidung des vorliegenden Falles sollte das Recht fortgebildet oder ergänzt werden, durch den König, der als die Quelle alles Rechtes galt. Das entsprach der römischen Auffassung, nach welcher ein vom Kaiser gefälltes richterliches Urtheil zugleich für alle künftigen Fälle Gesetzeskraft hatte, wie schon Ulpian anerkennt, Dig. I, 4, l. 1, § 1: 'Quodcumque imperator . . . cognoscens decrevit . . . legem esse constat', und wie Justinian ausführlicher sagt, Cod. Iust. I, 14, l. 12 pr.: 'Si imperialis maiestas causam cognitionaliter examinaverit et partibus cominus constitutis sententiam dixerit, omnes omnino iudices . . . sciant hoc esse legem non solum illi causae, pro qua producta est, sed omnibus similibus'.

In einem wesentlichen Punkte aber unterscheidet sich die Auffassung des westgothischen Gesetzgebers von der römischen. Während nach dieser die Gesetzeskraft der kaiserlichen Präjudicien ohne weiteres eintrat, liess jener sie erst durch Aufnahme eines entsprechenden Rechtssatzes in das Gesetzbuch eintreten. In derselben Weise wichen auch die Burgunder vom römischen Rechte ab, wie die in die Lex Burgundionum aufgenommenen königlichen Prä-